



Montage- und Servicebedingungen

I. Allgemeine Bedingungen

1. Diese Bedingungen gelten für Montagen, Inbetriebnahmen, Instandsetzungen, Kalibrierungen, Validierungen, Kundendienst-, Wartungs- und sonstige Servicearbeiten. Aufträge zu solchen Arbeiten werden ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit und werden nicht Vertragsinhalt.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertragsschluss kommt nach telefonischer oder schriftlicher Beauftragung des Bestellers durch Absendung unserer entsprechenden Bestätigung per Fax oder E-Mail zustande. Als Datum des Vertragsschlusses gilt das Datum unserer Bestätigung.
2. Treten nach Beginn der Vertragsausführung unvorhersehbare Umstände zutage, sind wir zur Nachberechnung des Mehraufwandes berechtigt.
3. Unsere Angebote, Kostenvorschläge, Muster, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Vertrags- bzw. Lieferunterlagen dürfen Dritten ohne unser Einverständnis nicht zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns an diesen Unterlagen Eigentums- und Urheberrecht vor.
4. Hat der Besteller die Anlage / Geräte nicht unmittelbar von Industriervertretung DAMM bezogen, so hat der Besteller auf bestehende gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern den Auftragnehmer kein Verschulden trifft, stellt der Besteller den Auftragnehmer von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten frei.
5. Auf Wunsch kann dem Kunden im Reparatur-/Montageangebot der voraussichtliche Reparatur-/Montagepreis mitgeteilt werden. Aufwendungen, wie Kontroll- und Prüfleistungen, die zur Erstellung eines Reparaturangebotes am Aufstellungsort des Gerätes / der Anlage erforderlich sind, führen wir gegen Berechnung aus.
6. Die im Reparatur-/Montageangebot veranschlagte Kalkulation beruht auf den zum Angebotszeitpunkt durch den Kunden mitgeteilten Sachverhalten.
7. Sind zur Erfüllung des Werkvertrags zusätzliche Leistungen für erforderlich, wird der Besteller hierüber informiert. Der Besteller entscheidet über die Ausführung der zusätzlichen Leistungen und trägt die daraus resultierenden Kosten.

III. Vergütung und Kosten

1. Unsere Leistungen werden nach Zeitaufwand mit unseren für die jeweilige Leistung geltenden Stundenverrechnungssätzen abgerechnet, falls nicht ausdrücklich mit uns ein Pauschalpreis vereinbart ist. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Neben der Vergütung der Arbeitsleistung sind auch zu erstatten der Materialaufwand, die Fahrtkosten für Hin- und Rückreise, die Beförderungskosten, Wartezeiten sowie die Transportversicherung für Gepäck und Werkzeuge.
2. Vertraglich zunächst nicht vereinbarte Arbeiten, die auf Verlangen des Bestellers zusätzlich ausführen, berechnen wir nach unseren zum Ausführungszeitpunkt gültigen Preisen.

IV. Auftragsdurchführung

1. Angenommene Aufträge werden nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt, soweit nicht anderweitig vereinbart.

V. Mitwirkung des Bestellers

1. Der Kunde ist zur Hilfeleistung bei der Durchführung der Arbeiten verpflichtet. Insbesondere muss er Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Wasser und Energie einschließlich Anschlüssen sowie die notwendigen geeigneten Hilfskräfte bereitstellen und Angaben über die Lage verdeckter Leitungen oder ähnlicher Anlagen machen. Der Besteller hat auf Verlangen einen geeigneten Büroarbeitsplatz / Raum für die Durchführung der Leistung zur Verfügung zu stellen. Der Besteller ist für die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Vorschriften verantwortlich.

Bei umfangreichen Sicherheitsvorschriften kann der Besteller verpflichtet werden, einen Sicherheitsbeauftragten für die Dauer der Anwesenheit der Mitarbeiter des Auftragnehmers abzustellen.

2. Der Besteller hat für die freie Zugänglichkeit der Geräte / Anlagen zu sorgen; insbesondere darf keine Beeinträchtigung des Serviceeinsatzes durch Lagerung im Nutzraum der Geräte / Anlagen erfolgen.
3. Die Reinigung der Geräte / Anlagen gehört nicht zum Leistungsumfang der Servicearbeiten, sofern nicht anderweitig vereinbart.
4. Kommt der Besteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen.
5. Geräte oder andere Materialien, die an Industriervertretung DAMM übergeben werden, müssen vom Besteller bzw. vom Nutzer dekontaminiert werden. Die Dekontamination wird durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bestätigt und ist auf Verlangen vorab an Industriervertretung DAMM zu übermitteln oder dem Servicetechniker vor Ort vor Beginn der Arbeiten auszuhändigen. Für Schäden jedweder Art, die aus einer nicht erfolgten Dekontamination entstehen, haftet der Besteller in vollem Umfang.

VI. Termine, Haftung

1. Vereinbarte Montage-, Wartungs-, Instandsetzungs- oder Fertigstellungstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Der Fristlauf beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor der Beibringung vom Besteller zu beschaffender Unterlagen.
2. Außerhalb eines bereits eingetretenen Verzugs haften wir nicht, wenn wir durch höhere Gewalt an der Einhaltung der Fertigstellungstermine gehindert werden. Die vereinbarten Fertigstellungstermine ändern sich angemessen, soweit kein andauerndes Leistungshindernis besteht.
3. Falls Leistungen nicht zur Behebung einer Störung führen sollten bzw. falls diese fehlerhaft waren, hat der Besteller dies unverzüglich in schriftlicher Form anzuzeigen. Wir haben dann ein Recht auf Nachbesserung, für das ausreichende Zeit zu gewähren ist und das beim erstmaligen Fehlschlagen erneut in Anspruch genommen werden kann. Schlägt auch die erneute Nachbesserung fehl oder wird eine Nachbesserung von uns verweigert, kann der Besteller Minderung (Herabsetzung) des gezahlten Preises verlangen. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz, einschließlich entgangenen Gewinns, sind vorbehaltlich der Regelung in nachfolgender Ziffer 4. ausgeschlossen.
4. Außer in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt nicht, wenn wir uns in Verzug befinden.

VII. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vereinbarte Erprobung der Geräte / Anlagen stattgefunden hat, es sei denn, die Leistung weist einen Mangel auf, der die Gebrauchsfähigkeit einschränkt. Verzögert sich die vom Besteller geschuldete Abnahme ohne Verschulden von Industriervertretung DAMM, so gilt sie spätestens mit Ablauf von fünf Kalendertagen seit Anzeige der Beendigung der Leistung als erfolgt. Der Unternehmer wird dem Besteller mit der Aufforderung der Abnahme auf die Bedeutung einer Nichtabnahme hinweisen. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, sobald der Besteller die Anlage / Geräte in Betrieb nimmt.

VIII. Zahlungen

1. Bestehen aufgrund von Tatsachen, die Industriervertretung DAMM erst nach Vertragsschluss bekannt werden, begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, so sind wir berechtigt, Vorkasse zu verlangen. Leistet der Besteller keine Vorkasse, so können wir vom Vertrag zurücktreten.



2. Die von uns gestellten Rechnungen für Leistungen sind zahlbar rein netto sofort nach Rechnungseingang. Aufrechnungen, Minderungen und Zurückhaltungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die behaupteten Gegenansprüche oder Rechte des Bestellers sind rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt.
3. Sofern wir im Einzelfall Skonto einräumen, ist ein Skontoabzug nur zulässig, wenn sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Bestellers uns gegenüber, auch aus anderen Liefer- oder sonstigen Geschäften, z.B. Montagen oder Instandsetzungen, erfüllt sind.

IX. Gewährleistung und Haftung

1. Für alle Werkleistungen sowie für eingebautes Material gilt nach erfolgter Abnahme eine Verjährungsfrist von 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Nutzers beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
2. Der Besteller hat uns festgestellte Mängel unverzüglich anzuzeigen. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
3. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung hat uns der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zugeben, andernfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Besteller uns sofort zu verständigen hat, oder wenn wir mit der Mängelbeseitigung in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
4. Wird die Arbeit im Rahmen der Gewährleistung nicht an Ort und Stelle von uns durchgeführt, so ist der Liefergegenstand frachtfrei an uns einzusenden. Können größere Gegenstände, an denen Mängel zu beseitigen sind, nicht an uns zurückgeschickt werden, so wird eine angemessene Pauschale vereinbart.
5. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, übermäßige Beanspruchung, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, fehlerhafte Montage, unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, Witterungs- bzw. Naturereignisse, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unsere Verschulden zurückzuführen sind.
6. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Einsatz von Schäden, die nicht am Gegenstand, auf den unsere Werkleistung sich bezieht, selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In letzterem Fall haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
7. Werden durch Verschulden des Bestellers die von uns gestellten Materialien, Mess- und Prüfwerkzeuge oder Werkzeuge beschädigt oder geraten diese in Verlust, so ist uns der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.

X. Werkunternehmerpfandrecht und Lagerung

1. Uns steht wegen unserer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in unseren Besitz gelangten Gegenständen des Bestellers zu. Dieses Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden.
2. Wird der Gegenstand nicht innerhalb 4 Wochen nach Abholaufforderung abgeholt, so können wir ein angemessenes Lagergeld berechnen. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, so entfällt unsere Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung sowie jede Haftung für

Beschädigung oder Untergang. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum anlässlich von Werkleistungen eingefügten Ersatzteilen und sonstigen Gegenständen vor, und zwar bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie der Begleichung sämtlicher Forderungen des Bestellers gegen uns aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Wird die Vorbehaltsware durch den Besteller mit anderen Waren verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Besteller uns bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für uns unentgeltlich. Die hiernach entstehenden Miteigentumsanteile gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1.
3. Der Besteller hat und über eventuelle Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und abgetretenen Forderungen sofort zu unterrichten. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und unter der Bedingung, dass er Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Besteller erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Ziffern 4-6 auf uns übergehen. Zu anderweitigen Verfügungen über die Vorbehaltsware, etwa Pfändung oder Sicherheitsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden schon jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verkauften Ware abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsrecht gemäß Ziffer 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
5. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einzugsermächtigung. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir dies nicht selbst tun- und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall berechtigt.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insofern freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gießen. Dies gilt für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Urkunden, Schecks- und Wechselprozesse. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.
4. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen.